

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und
Sonntagnachmittag. Der
Abonnementspreis
pro Jahr ist von Aus-
wärtigen mit 3 M. 75 s.
bei der nächsten Post-
anstalt, von Hiesigen
mit 3 M. in der Exp.
der „Danz. Allgem.“
Btg., „Danz. Allgem.“
Btg., Hundegasse 51
zu entrichten.



Inserate, sowohl von
Behörden, als auch
von Privatpersonen
werden in Danzig in
der Expedition der
„Danz. Allgem. Btg.“,
Hundegasse 51, an-
genommen.
Preis der gewöhn-
lichen Zeile 20 s.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den
Kreis Danziger Höhe.

Nr. 21.

Danzig, den 14. März

1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1 Das Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe findet in diesem Jahre in der Zeit vom 27. März bis 1. April im Etablissement **Café Grabow** früher **Moldenhauer, Schidlitz, Barthäuserstraße Nr. 143** statt und wird in nachstehender Reihenfolge abgehalten werden:

Freitag, den 27. März, für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I.**

Sonnabend, den 28. März, für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **K, L, M, N, O** außer **Ohra.**

Montag, den 30. März, für die Ortschaft **Ohra**, sowie für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **P, R.**

Dienstag, den 31. März, für alle Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **S, T, U, V, W, Z.**

Die reklamirten Gestellungspflichtigen haben am 30. und 31. März zu erscheinen und sind die Reklamanten der Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A bis O auf den 30. März und die Reklamanten der Ortschaften P bis Z auf den 31. März vorzuladen und dieses in der einzureichenden Nachweisung besonders zu vermerken.

Das Geschäft beginnt stets um $7\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Die Losung für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1883 findet am **Mittwoch, den 1. April, Vormittags 9 Uhr**, im Musterungskoal statt und bleibt das Erscheinen zu derselben den Beteiligten überlassen.

Die Ortsbehörden haben sämtliche Gestellungspflichtigen auf Grund der **Stammrollen**, welche bis zum **18. d. Mts.** abgeholt sein müssen, zu den Musterungs-terminen ordnungsmäig vorzuladen.

Gestellungspflichtig sind nicht nur die in den Jahren 1881, 1882 und 1883 geborenen Militärpflichtigen, sondern auch alle diejenigen, welche 1880 und früher geboren sind, sich aber über ihre definitive Abmusterung durch einen Ausmusterungsschein oder Ersatzreservepaß, Landsturm- oder Seewehrschein nicht ausweisen können.

Über die ordnungsmäig erfolgte Vorladung der Militärpflichtigen ist mir **bestimmt bis Sonnabend, den 21. März**, seitens der Ortsvorsteher eine Nachweisung nach folgendem Schema einzureichen.

Des Militärpflchtigen

Laufende Nummer.	Name.	Stand.	Wohnort.	Geburtsort (Kreis)	Geburts- Datum, Tag, Monat. Jahr.	Unterschrift als Vorladungs- bescheinigung.

Unter diese Nachweisung ist zu setzen:

Die vorstehend aufgeführten Heerespflichtigen werden hierdurch zu dem am . . . (Datum) im Etablissement **Café Grabow** — früher **Moldenhauer** — **Schödlitz**, **Carthäuserstraße 143**, stattfindenden Ersatzgeschäft unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden zwangswise Gestellung und Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gewärtigen haben.

Außerdem können ihnen die Vorteile der Lösung entzogen und falls das Ver-
säumnis in bößlicher Absicht oder wiederholt erfolgt, sie als unsichere Dienstpflichtige
behandelt werden.

. , den . . ten 1903.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Attest Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches, ärztliches
einzureichen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Orts-
behörde zu beglaubigen.

Gemütskranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines
solchen Attestes von der Gestellung überhaupt entbunden werden.

Wenn ein Militärpflchtiger an Epilepsie leidet, so kann er den Beweis dafür in
der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungs-
termin gestellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beibringt.

Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militär-
pflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amtsvorsteher
an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Gestellung des Militär-
pflichtigen überreichen.

Militärflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen, sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hier von spätestens im Musterungstermin Anzeige zu machen.

Die gegenwärtig mit Kräze und Augenentzündung behafteten Militärflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu gestellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nötigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militärflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritt zu melden.

Die **gestellungspflichtigen Lehrer** werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

Die Ortsvorsteher, bezw. deren gesetzliche Vertreter haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hierher zu begleiten und persönlich vorzustellen.

Die Rekrutirungs-Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militärflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu gestellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäfts.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäft ist es unbedingt notwendig, daß die **das erste Mal zur Gestellung gelangenden Militärflichtigen den Geburtsschein die anderen ihren Losungsschein in Händen haben** und mache ich den Ortsvorständen zur besonderen Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere Sorge zu tragen.

Über Militärflichtige, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die Militärflichtigen und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militärdienste zu stellen.

Militärflichtige, welche ihre Gestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund versäumen, zu spät, oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Aufruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder im betrunkenen Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig sind, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk., eventl. verhältnismäßige Haft, auch können denjenigen, welche sich böswillig der Gestellung entziehen oder dieselbe wiederholt versäumt haben, die Vorteile der Losung entzogen werden.

Von allen Militärflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, haben die Ortsbehörden mir unverzüglich Anzeige zu

machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strafhaft anzugeben, wann das bezügliche Strafurteil ergangen ist.

Eine Gestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Heerespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben am Musterungsgeschäft hier selbst nicht Teil nehmen können.

Von allen Militärsflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Ortsvorstände unter Einreichung des Geburts- bzw. Lösungsscheines der neu Anziehenden ungesäumt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zu widerhandeln, mir auch die über die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Militärsflichtigen erforderliche Nachweisung, sowie die Anzeige über Militärsflichtige, welche sich z. Bt. des Musterungsgeschäfts in Strafhaft befinden, nicht rechtzeitig einreichen sollten, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 Mark zu gewärtigen.

Danzig, den 7. März 1903.

**Der Civilvorsteckende
der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.
Königlicher Landrat.
Maurach.**

2

Bekanntmachung betreffend

die Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften für 1903.

Die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve im Falle einer Mobilmachung ist nach § 122 der Wehr-Ordnung zulässig:

a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht

gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich bestehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hauses nicht abgewendet werden konnte;

- b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das **30.** Lebensjahr vollendet hat, und Grundbesitzer, Bächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hauses zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Glende preisgegeben würden;
- c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabsehlich notwendig erachtet wird.

Von der Zurückstellung ausgeschlossen sind Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, Vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Zurückstellung sind den Herren Amtsvorstehern einzureichen. Letztere werden ersucht, die eingehenden Anträge zu prüfen und darüber eine nach dem untenstehenden Schema aufzustellende Nachweisung, aus der sowohl die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Antragsteller, als auch die obwaltenden besonderen Umstände, welche das Bedürfnis der Zurückstellung bedingen, ersichtlich sind, bis spätestens den **20. März** er. hierher einzureichen.

Die Entscheidungen über die eingegangenen Klassifikationsanträge erfolgen durch die verstärkte Ersatz-Kommission in dem hierzu auf

**Mittwoch, den 1. April er.,
Vormittags 10 Uhr,**

**in Schidlik, Barthäuserstraße Nr. 143, im
Etablissement Café Grabow — früher Moldenhauer — anstehenden Termine.**

Danzig, den 7. März 1903.

Der Civil-Vorstehe
der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.

Der Königliche Landrat.
Maurach.

Nachweisung

der für den Fall einer Mobilmachung zurückzustellenden Mannschaften der Reserve,
Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve.

Nummer.	Trup- pen- teil.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- Ort.	Geburts- Tag und Jahr.	Zeit des Dienst- antritts.	Stand und Gewerbe.	Ob verhei- ratet?

U n z a h l d e r K i n d e r.	A l t e r d e s V a t e r s u n d d e r M u t t e r.	B e r ü c k s i c h t i g u n g s g r ü n d e u n d B e m e r k u n g e n.	E n t s c h e i d u n g d e r K l a s s i f i k a t i o n s - K o m m i s s i o n.

3 Nach § 11 der Baupolizeiordnung vom 13. Juni 1891 soll sobald bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen unter Stroh- oder Rohrdach eine Erneuerung oder massive Untermauerung stattfindet, gleichzeitig ein neues feuersicheres Dach aufgelegt werden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Bericht in 8 Tagen, in wie vielen Fällen im Amtsbezirk die Beseitigung des Stroh- oder Rohrdaches auf Wohnhäusern und deren Ersetzung durch feuersichere Dachdeckung stattgefunden hat.

Danzig, den 10. März 1903.

Der Landrat.

4 **Die Herren Amtsvorsteher** mache ich darauf aufmerksam, daß die Abänderung monumentaler Türen an Bauwerken, namentlich an Kirchen, deren Umänderung zum Aufschlagen nach außen nicht ohne Weiteres gefordert werden darf, sondern wenn die Durchführung einer etwa aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig erscheinenden Maßregel Änderungen an monumentalen Portalen und Türen bedingt, zuvor an mich zu berichten ist, damit stets der Provinzial-Konservator darüber gehört werden kann.

Danzig, den 9. März 1903.

Der Landrat.

5 Das Grenadier-Regiment König Friedrich I, 4. Ostpreußisches Nr. 5 wird am 16., 17., 18., 19., 20., 21., 24., 25. und 26. März, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags ein gefechtsmäßiges Einzeln- und Gruppenschießen in dem Gelände zwischen Glettka und Carlkau mit Schußrichtung nach der See abhalten.

Die Absperrung des gefährdeten Terrains erfolgt am Lande durch Militärposten, zur See durch einen Dampfer, welcher mit einem Offizier und einem Hafenpolizeibeamten besetzt ist; den Weisungen der Posten und des Dampfers ist unweigerlich Folge zu leisten.

Danzig, den 12. März 1903.

Der Landrat.

6 Unter dem Schweinebestande des Besitzers Marschlich in Dorf Birglau, Kreises Thorn, des Ansiedelungsgutes Kobilla, Kreises Berent und des Gutes Mar, Kreises Carthaus ist die **Schweinepest ausgebrochen**.

Dagegen ist die Schweinepest in den Gehöften des Molkereipächters Stauffer in Tiegenort und des Käfereipächters Hüppi zu Schönsee, Kreises Marienburg, des Molkereipächters Stabe zu Jungen, Kreises Schweid, der Molkerei in Pestlin, des Lehrers Sabzwedel in Grünfelde, des Besitzers Klanowski in Wittenberg, Kreises Stuhm und des Rittergutes Roschau, Kreises Dirschau erloschen.

Danzig, den 11. März 1903.

Der Landrat.